

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.01.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 29/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Elternbeiträge für Kita und Ganztagschule
- Bescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld
- Empfehlungen zum Tragen von Masken bei den Feuerwehren
- Gerichtsentscheidungen zu Friseursalons und Golfplätzen

Elternbeiträge für Kita und Ganztagschule

Zu der vom Land beabsichtigten Erstattung/dem Erlass von Elternbeiträgen zur Kinderbetreuung und zur Ganztagsbetreuung an Schulen (siehe info-intern Nr. 07/21) wird aktuell das konkrete Verfahren erarbeitet. Dabei zeichnet sich ab, dass sich die Erstattung der Beiträge angesichts der aktuellen Entscheidungen von Bund und Ländern zur Verlängerung der Schließung der betroffenen Einrichtungen auch über den Januar hinaus bis mindestens Mitte Februar erstreckt.

Für die Beitragserstattung im Bereich der Kindertagesstätten hat die Landesregierung dem Landtag inzwischen den Entwurf für eine Ergänzung des Kindertagesförderungsgesetzes um einen neuen § 59 vorgelegt. Diese Änderung soll gemeinsam mit dem Haushalt für 2021 in der Landtagssitzung Ende Februar verabschiedet werden. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass Einrichtungsträger für den Monat Januar 2021 keine Elternbeiträge erheben dürfen bzw. die Kreise für die Kindertagespflege keine Kostenbeiträge festsetzen dürfen. Eventuell bereits gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder mit späteren Monaten zu verrechnen. Das Erstattungsverfahren wird im Prinzip so erfolgen wie bereits im Frühjahr 2020. Die Standortgemeinden erstatten den Einrichtungsträgern die ausgefallenen Elternbeiträge. Die Standortgemeinden erhalten die Aufwendungen wiederum durch den Kreis als wirklichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Das Land erstattet den Kreisen diese Aufwendungen.

Für die Ganztagsbetreuung an Schulen hat die Bildungsministerin gegenüber dem Landtag für den Haushalt 2021 ebenfalls zusätzliche Mittel angefordert, damit die Beitragserstattung auch im Februar erfolgen kann. Im Bereich der Ganztagschule wird das Erstattungsverfahren voraussichtlich ebenfalls wie im Frühjahr 2020 erfolgen.

Derzeit sind die kommunalen Landesverbände mit dem Sozialministerium im Gespräch über eine Vereinbarung, mit der die weiteren Rahmenbedingungen des Erstattungsverfahrens geklärt werden.

Bescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld

Mit info-intern Nr. 16/21 hatten wir über die vom Gesetzgeber verlängerte und ausgeweitete Möglichkeit der Familien informiert, für den Zeitraum ausgefallener Kinderbetreuung Kinderkrankengeld zu beantragen, wenn das Kind zu Hause betreut wird. Das Gesetz ist inzwischen rückwirkend zum 5. Januar in Kraft getreten.

Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis für die Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule verlangen, können die Einrichtungen eine Musterbescheinigung verwenden, die die Bundesregierung - wie im info-intern bereits angekündigt- erstellt hat.

Diese ist von der jeweiligen Einrichtung zu unterschreiben und muss von den Eltern mit dem Antrag auf Kinderkrankengeld bei der gesetzlichen Krankenkasse eingereicht werden. Die Musterbescheinigung ist als **Anlage1** beigefügt.

Empfehlungen zum Tragen von Masken bei den Feuerwehren

Angesichts der aktuellen Entwicklungen rund um die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken/FFP2-Masken in bestimmten Bereichen hat sich der Landesbrandmeister mit einem Schreiben von 20. Januar 2021 an die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gerichtet und diese über die verschiedenen Maskenarten informiert. Empfohlen wird, das Tragen von Schutzmasken auf den gesamten Einsatzdienst auszuweiten, sofern es die Lage erfordert. Das Schreiben des Landesbrandmeisters ist als **Anlage 2** beigefügt.

Gerichtsentscheidungen zu Friseursalons und Golfplätzen

Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat am 21.01.2021 Anträge eines Friseursalons gegen das Verbot von Dienstleistungen mit Körperkontakt und einer Golfplatzbetreiberin gegen das Verbot zum Betrieb von Sportanlagen als unbegründet abgelehnt. Es spreche vieles dafür, dass die angegriffenen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 8. Januar 2021 einer rechtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren standhalten würden. Das OVG sieht die verfahrensmäßigen Anforderungen an den Erlass einer Verordnung gewahrt, die Verordnung vom Infektionsschutzgesetz gedeckt und das Infektionsschutzgesetz selbst – auch in der Ende November 2020 geänderten Fassung – als verfassungskonform an. Das OVG kam außerdem zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in die Grundrechte der Antragsteller verhältnismäßig sind. Hierbei berücksichtigte es die aktuellen landesweiten Inzidenzwerte für Neuinfektionen und die vom Robert-Koch-Institut als sehr hoch ein-

geschätzte Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung. Die Beschlüsse sind unanfechtbar (Az. 3 MR 1/21 und 3 MR 2/21).

- Ende info-intern Nr. 29/21 -

Anlagen